

Antrag

der Fraktion DIE LINKE und
der BVB / FREIE WÄHLER Fraktion

Corona-Soforthilfeprogramm des Landes an die Arbeits- und Lebensbedingungen der Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer, Solo-Selbstständigen und Freischaffenden anpassen

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die „Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Krise 2020 unter Berücksichtigung der Vollzugshinweise für die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen und Soloselbstständige“ vom 31. März 2020 sofort und unverzüglich in dem Punkt auf den Stand der Richtlinie vom 24. März 2020 zurückzusetzen, dass Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer, Solo-Selbstständige und Freischaffende Zugang zu einem einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 9.000 Euro erhalten, unabhängig davon, ob sie einen betrieblichen Sach- und Finanzaufwand in dieser Höhe geltend machen können. Das Corona-Soforthilfeprogramm des Landes Brandenburg ist - so wie ursprünglich zugesagt - wieder zu öffnen und rückwirkend zum 24. März 2020 anzuwenden, um finanzielle Engpässe auch bei privaten Lebenshaltungskosten überbrücken zu können.

Begründung:

Um die ökonomischen Pandemie-Folgen finanziell abzufedern, hat die Bundesregierung das Programm „Corona-Soforthilfen für Kleinstunternehmen und Solo-Selbstständige“ mit einem Volumen von 50 Milliarden Euro beschlossen. Aus allen Wirtschaftsbereichen können Solo-Selbstständige und Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 9.000 Euro für 3 Monate erhalten und Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten mit bis zu 15.000 Euro bezuschusst werden.

Unter Berücksichtigung der Vollzugshinweise zum Bundesprogramm wurde die „Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Krise 2020 besonders geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe“ vom 24. März 2020 angepasst. Die wesentliche Veränderung der neu gefassten Landesrichtlinie besteht darin, dass die Zuschüsse ausdrücklich nicht für den Lebensunterhalt der Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. Solo-Selbstständigen vorgesehen sind, sondern lediglich Liquiditätsengpässe bei laufenden Betriebskosten, wie z.B. gewerbliche Mieten, Pachten und Leasingaufwendungen, angerechnet werden können.

In dieser Frage geht es auch um Vertrauensschutz und Glaubwürdigkeit der Landesregierung und der gesamten Landespolitik, denn viele Selbstständige, Kleinunternehmer und Freischaffende haben sich bei der Antragstellung an der ursprünglichen Richtlinie orientiert und sind jetzt sehr verunsichert.

Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer, Solo-Selbstständige und Freischaffende verfügen oftmals nicht über externe Arbeitsräume oder ein Atelier. Ihr berufliches Wirken findet meist in ihren privaten Räumen statt, sodass Betriebskosten und persönliche Lebenshaltungskosten miteinander verwoben sind. Demgemäß greift die Corona-Soforthilfe, wie sie jetzt ausgestaltet ist, diese Lebens- und Arbeitsrealität nicht auf. Diesen Berufsgruppen bleibt nur, Grundsicherung zu beantragen.

Aus der Sicht der Antragstellerinnen und Antragsteller sind die Hilfen nicht ausschließlich an liquiditätsmäßigen Belastungen wie Mieten, Pachten, Leasingraten oder anderen Sachkosten auszurichten, sondern vielmehr auch an den Corona-bedingten substantiellen Umsatzeinbrüchen der Betroffenen. Dies war so auch von der Landesregierung versprochen worden. Deshalb soll die Richtlinie unverzüglich überarbeitet werden, sodass die Soforthilfe als eine einmalige nicht rückzahlbare Leistung, wie es in der Richtlinie vom 24. März 2020 angedacht war, wieder gewährt werden kann. Ansonsten läuft für Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer, Solo-Selbstständige und Freischaffende, die weder ein Ladengeschäft gemietet noch ein Fahrzeug geleast oder andere laufende Betriebskosten haben, die Liquiditäts-Soforthilfe ins Leere. Die aber muss aus unserer Sicht auch dazu dienen, den eigenen Lebensunterhalt finanzieren zu können, ohne auf Hartz-IV-Leistungen angewiesen zu sein.